

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 10

Artikel: Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem
deutschen und schweizerischen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 5. März.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. — Militärische Betrachtungen. — Cardinal v. Widdern: Das Gefecht an Flussübergängen und der Kampf an Flusslinien. — Eidgenossenschaft: An die Waffen- und Abtheilungschefs zu Händen der Schul- und Kurskommandanten. Generalversammlung der Mitglieder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze. (Schluss.) Russland: Kurzer Prozess.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

Das österreichische Exerzier-Reglement datirt von 1874. In der zweiten und dritten Auflage (letztere von 1889) wurden verschiedene Aenderungen vorgenommen.

Schon die erste Auflage wurde wegen der Einfachheit, Kürze und Zweckmässigkeit gelobt. In der Folge ist manches in das neue deutsche Exerzier-Reglement übergegangen; andererseits hat wieder das letztere auf die neue Auflage des österreichischen eine starke Rückwirkung gehabt.

Die dritte Auflage des österreichischen Exerzierreglements zählt weniger Seiten als die erste und zweite; dieses ist theils durch Kürzungen, theils dadurch erreicht worden, dass das einmal Gesagte nicht wiederholt wird. Höchstens findet man einen Hinweis auf den betreffenden Artikel. — Letzteren Vorzug hat das neue schweizerische Exerzierreglement mit dem österreichischen gemein. Die Gefahr ungenauer Wiederholung und dadurch erzeugter Unsicherheit wird auf diese Weise am besten vermieden.

In den frühern Auflagen des österreichischen Exerzierreglements waren in der Zugs-, Kompagnie-, Bataillons- und Regimentsschule besondere Kapitel über Ausbildung, Führung, Vorbereitung für das Gefecht u. s. w. beigefügt. Jetzt ist alles, was auf das Formelle und das Gefecht Bezug hat, in getrennten Theilen vereint.

Das österreichische Exerzierreglement, dritte Auflage, gliedert sich in eine Einleitung, drei Theile und einen Anhang.

Die Einleitung enthält einige allgemeine

Grundsätze und die Kapitel „Befehle“ und „Benehmen des Kommandanten.“

Der I. Theil führt die Aufschrift: Formelle Schulung. Er umfasst 1) die Ausbildung des Soldaten einzeln und im Gliede; 2) die Ausbildung im Zuge; 3) in der Kompagnie; 4) im Bataillon; 5) im Regiment und 6) in grössern Truppenkörpern.

Der II. Theil ist betitelt: Das Gefecht. Die einzelnen Abschnitte: 1) Allgemeine Bestimmungen für das Gefecht; 2) das Gefecht der Truppenverbände und Vorgang bei der Ausbildung für das Gefecht (in der Kompagnie, im Bataillon, im Regiment und in grössern Truppenkörpern).

Der III. Theil enthält die Bestimmungen über Ehrenbezeugungen und Paraden.

Der Anhang behandelt: Die Ausbildung der Rekruten und die gymnastischen Uebungen (in diesen ist inbegriffen die Gewehrgymnastik und der Gebrauch des Gewehres als Stosswaffe).

Am Schlusse findet man die Hornsignale und Trommelstreiche.

Der Anhang mit den darin behandelten Gegenständen scheint zweckmässig, im Uebrigen ist die Haupteintheilung des deutschen, österreichischen und schweizerischen Exerzierreglements ziemlich gleich. Eine grössere Verschiedenheit findet man in einzelnen Bestimmungen.

Ueber die Ausbildung enthalten alle drei Reglemente in der Einleitung einige allgemeine Bemerkungen über den Vorgang bei dem Unterricht u. s. w. Diese werden in dem österreichischen durch den Anhang und bei uns durch die jährlich erscheinenden Instruktionspläne ergänzt. Bleibende Festsetzungen im Reglement dürften

den Vorzug verdienen. Das Studium der Generalbefehle und Unterrichtspläne mit stets wechselnden kleinen Aenderungen bietet den Lesern weniger Genuss als allenfalls deren Zusammenstellung den Verfassern.

In Deutschland bestehen für das Turnen besondere Vorschriften. In der Schweiz ist das Gleiche der Fall, aber die betreffende Vorschrift war in frühern Jahren schwer erhältlich und soll jetzt umgearbeitet werden. Es wäre wünschenswerth, dass dieses bald geschehen möchte, da dieselbe auch den Gebrauch des Gewehres als Stosswaffe behandeln soll, welcher aus dem schweizerischen Exerzierreglement weggefallen ist.

Wir wollen nun den Inhalt der einzelnen Abschnitte des österreichischen Exerzierreglements etwas genauer betrachten. Es wird dieses dazu beitragen, zu zeigen, dass aus dem deutschen Exerzierreglement mit manchem Guten, auch manches, welches für die österreichischen Verhältnisse weniger passt, herüber genommen wurde.

In der Einleitung des österreichischen Exerzierreglements sagt Art. 3: „Beim Exerzieren ist auf feste Haltung, feste Ordnung, korrekte Ausführung aller Griffe und Bewegungen besonderer Werth zu legen“, und Art. 4 fährt fort: „Die strengste Exerzierschule bildet die Grundlage aller Leistungen unter den Waffen. Sie ist das sicherste Hülfsmittel, die Willenskraft des Mannes zu stählen, ihm körperliche und geistige Gewohnheiten anzuerziehen und taktische, ja selbst moralische Disziplin zu erzielen.“

Trotz dieser Bestimmungen des Reglements vermissen wir bei den österreichischen Truppen die Strammheit, welche bei den Preussen auffällt; es scheint mehr Werth auf Gewandtheit und Behändigkeit gelegt zu werden. Sie stützen sich dabei wohl auf Art. 5, welcher sagt: „Bei jeder Uebung muss der praktische Kriegszweck allein massgebend sein.“

Sehr richtig wird in dem gleichen Artikel mit Bezug auf das Exerzieren bemerkt: „Theoretische Belehrungen sind auf das geringste Mass zu beschränken.“ Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, durch das Ueben des Mannes wird dieser im Ausführen von Griffen und Bewegungen besser ausgebildet als durch das Schwatzen des Instruirenden. Aus diesem Grunde würde es nichts schaden, eine ähnliche Bestimmung in unser Exerzierreglement aufzunehmen.

Der gleiche Artikel des österreichischen Exerzierreglements sagt ferner: „Es ist nur das Einfache und Nothwendige, dieses aber gründlich zu lehren und derart zu üben, dass es dem Soldaten zur zweiten Natur wird. Nur in der

Gewohnheit findet der Soldat die erforderliche Ruhe und Sicherheit.“

Die Ermahnung, nur das Einfache und Nothwendige zu lehren, ist gewiss richtig, scheint aber überflüssig. Das Exerzierreglement enthält ja die Vorschrift für das, was gelernt werden soll. Es war Sache derjenigen, welche das Reglement gemacht haben, nur das Einfache aufzunehmen und das Ueberflüssige bei Seite zu lassen!

Das Ueben bis das Gelernte zur zweiten Natur werde, hat auch im schweizerischen Exerzierreglement (Art. 11) Aufnahme gefunden. Dieses hat aber bei einer Instruktionszeit von 45 Tagen seine Schwierigkeit! Der letzte angeführte Satz des österreichischen Exerzierreglements verdient alle Beachtung: Da der Soldat nur in der Gewohnheit die nothwendige Ruhe und Sicherheit findet, legt dieser möglichste Vereinfachung und Verminderung der vorgeschriebenen Formen nahe! Von diesem Ziele sind die Oesterreicher und auch wir mit 8 verschiedenen Kolonnen der Kompagnie (mit Zügen, Pelotonen oder Halbkompagnien, wie die Oesterreicher letztere nennen) noch ziemlich weit entfernt.

Art. 6 des österreichischen Exerzierreglements bestimmt: „Bei der Ausbildung ist stufenweise fortzuschreiten und auf einen zweckmässigen Wechsel der Uebungen Bedacht zu nehmen; durch allmälige Steigerungen der Anforderungen muss der Soldat im Frieden mit den Anstrengungen des Krieges vertraut gemacht werden.“

Dass man bei der Instruktion stufenweise fortzuschreiten muss, ist ausser Zweifel. Es hat aber keinen Nachtheil, wenn es ausdrücklich gesagt wird; es hätte sich noch beifügen lassen, dass dieses vom Leichtern zum Schwerern geschehen müsse. — Dieses allein entspricht einem rationalen Vorgang.

Die Nothwendigkeit des Wechsels der Uebungen, um die Aufmerksamkeit der Mannschaft rege zu erhalten, wird nicht nur im österreichischen Reglement betont. Das frühere schweizerische Reglement von 1876, Art. 2, Alinea 6 empfiehlt das Gleiche: „Es wäre ein falsches Verfahren, wenn man jede Uebung ununterbrochen betreiben wollte, bis sie dem Manne ganz geläufig ist. Für einmal genügt das richtige Verständniss derselben, um zu einer andern überzugehen.“ Und das deutsche Exerzierreglement Art. 4 sagt: „Anhaltendes Ueben eines und desselben Gegenstandes ermüdet Geist und Körper. Es bedarf daher der Abwechslung in den Uebungen. Auch muss die Dauer und Art derselben den Kräften der Mannschaft angepasst werden. Das sonst unvermeidliche Nachlassen höchster Anspannung gefährdet die Disziplin.“ Unser neues Exerzierreglement sagt in Art. 3

u. a.: „Die Kräfte der Mannschaft sind nie übermässig in Anspruch zu nehmen, sondern es muss immer in angemessenen Abständen Ruhe gewährt werden. Ebenso wichtig ist, dass die geistige Regsamkeit erhalten bleibe. Es ist daher nie zu lange das Gleiche zu üben, sondern es hat ein öfterer Wechsel in der Beschäftigung einzutreten.“ Statt Beschäftigung dürfte im schweizerischen Exerzierreglement besser „Uebung“ gesagt werden. Das Wort „Beschäftigung“ könnte zu Missverständnissen Anlass geben.

Mit Bezug auf den von allen drei Exerzierreglementen empfohlenen Wechsel muss bemerkt werden: Es lässt sich gewiss nicht vermeiden, dass die Griffe und Bewegungen, welche der Mann erlernen soll, unzählige Male wiederholt werden. Es ist aber irrig zu glauben, dass die nöthige Gewandtheit sich durch beständiges Wiederholen des Gleichen am besten und gründlichsten erreichen lässt. Erfahrungsgemäss geht es immer schlechter, wenn man zu lange Zeit bei einer Uebung verweilt. Ueberdies würde die gelangweilte Mannschaft alle Lust und Liebe zur Sache verlieren und ganz abgestumpft werden.

Mit Rekruten erzielt man bessere Resultate, wenn man an zehn verschiedenen Tagen auf kurze Zeit immer wieder auf eine Uebung zurückkommt, als wenn man bei einem gleichen Zeitaufwand an einem Tage es zur Vollkommenheit bringen will. Allerdings Instruktoren, die noch mit einem Fuss in dem Drillsystem der Linear-taktik stehen, werden anderer Ansicht sein.

Der entgegengesetzte Fehler, welcher vermieden werden muss, ist Ueberstürzung. Wenn von einer Uebung zu einer andern übergegangen wird, bevor die vorhergehende begriffen ist, wird der Mann nicht ausgebildet. Wer beim ersten Unterricht beständig wechselt, macht die Rekruten verwirrt.

Ein grosser Unterschied muss gemacht werden bei der Rekrutenausbildung und der Wiedereinübung von ausgebildeter Mannschaft, die längere Zeit keinen Dienst gethan hat. Bei ersteren ist öfteres Wiederholen — doch mit Mass — nothwendig; bei letztern genügt eine kurze Auffrischung des früher Erlernten.

Wie das deutsche Exerzierreglement enthält auch das österreichische die zweckmässige Vorschrift, dass die Bestimmungen des Exerzierreglements durch keine Zusätze und Erläuterungen von irgend Jemand vermehrt werden dürfen. Dasselbe in Art. 8 sagt: „Der im Reglement für die Ausbildung und Verwendung der Truppen belassene Spielraum darf nicht beschränkt — die in demselben enthaltenen Bestimmungen dürfen von keinem Vorgesetzten durch erläuternde schriftliche Befehle vermehrt

— jede Abweichung von Einfachheit und Natürlichkeit, jedes Schematisiren und jede Pedanterie müssen vermieden werden.“

Es wäre wünschenswerth, eine ähnliche Bestimmung in unser Exerzierreglement aufzunehmen, um dem Uebereifer Einzelner Einhalt zu thun. Eine so kräftige Ermahnung, wie sie Kaiser Wilhelm erlassen, scheint allerdings nicht nothwendig. Derselbe sagt: „Jeden Verstoss gegen diesen Meinen Willen werde ich unnachsichtlich durch Verabschiedung ahnden.“

Die Erläuterungen mögen in bester Absicht erlassen werden, sie erzeugen aber nur Ungleichheiten, Unsicherheit und Verwirrung.

Ein besonderer Abschnitt der Einleitung des österreichischen Exerzierreglements ist betitelt: „Befehle“. Hier wird u. a. (Art. 13) gesagt: „Eine Truppe gehorcht, wie sie befehligt wird. Unsicherheit im Befehlen erzeugt Unsicherheit im Gehorchen,“ und in Art. 13: „Die Befehlertheilung soll kurz und bestimmt, einfach und verständlich sein. Bevor man befiehlt, muss man genau überlegen, was man will, um Ueberstürzung, Wiederholung und vor Allem die Abänderung eines einmal gegebenen Befehles zu vermeiden.“ Dieses Alles ist ganz richtig, scheint aber eher in das Dienstreglement als in das Exerzierreglement zu gehören.

Es folgt dann die Unterscheidung von Befehl und Kommando.

Art. 16, Alinea 3 wird mit Bezug auf Vorbereitungs- und Vollziehungskommando (welche wie bei uns durch eine Pause getrennt sind) bemerkt: „Es ist nicht gestattet, in diesen Pausen Erinnerungen zu ertheilen.“ Diese Bestimmung ist zweckmässig und wäre auch bei uns nicht überflüssig, da bei manchem Offizier und Instruktor schon ähnliche „unmilitärische Gewohnheiten“ vorgekommen sind.

Art. 19 des österreichischen Exerzierreglements wird u. a. bestimmt: „Während des Gefechtes sind nur das Signal „Sturm“ und wo jedes Missverständniss ausgeschlossen ist, auch „Feuereinstellen“ und „Vergatterung“ (Sammlung) anzuwenden.“

Betreffend die Signalpfeife gelten ähnliche Bestimmungen wie bei uns; sie dient zum Zeichnen „Feuereinstellen“ und zum Anrufen Einzelner (oder einer Abtheilung).

Art. 21. „Gleichzeitig mit dem Kommando (Aviso) kann die Marschrichtung oder das Ziel durch Ausstrecken des Armes näher bezeichnet — der Beginn und das Einstellen einer Bewegung durch senkrechtes Erheben und darauf folgendes rasches Senken des Armes angedeutet werden.“ Wir finden daher keine grosse Verschiedenheit von dem, was bei uns vorgeschrieben ist. Den betreffenden Bestimmungen, welche

unser altes Reglement enthielt, würden wir aber heute noch den Vorzug geben.

Ein weiterer Abschnitt des österreichischen Exerzierreglements ist dem „**Benehmen der Kommandanten**“ gewidmet. Es finden sich darin einige wichtige Bestimmungen, die hier Platz finden mögen:

Art. 25. Die Kommandanten müssen vermeiden, in den Wirkungskreis ihrer Untergebenen direkt einzugreifen; und ferner wird empfohlen, Ruhe und Gelassenheit zu bewahren.

Art. 26. Die Unterkommandanten und die Truppen sollen Selbstvertrauen zu ihrer eigenen Leistungsfähigkeit gewinnen, nicht aber durch kleinliche Einflussnahme der Kommandanten in ihrer geistigen Spannkraft beschränkt und in ihrer Thatkraft gelähmt werden.

Art. 28. Die Kompagnie-, Bataillons- und Regimentskommandanten sollen bei der Entwicklung zum Gefecht ihre Plätze immer vorne und dort, wo sie den Feind zu überblicken und das Gefecht am besten zu leiten vermögen, wählen.

Art. 30. Bei Theilung der Kompagnie, des Bataillons, des Regiments geht der Kommandant mit demjenigen Theil, welcher die wichtigste Aufgabe zu lösen hat.

Art. 32. Bei den Gefechtsübungen haben alle Kommandanten sich stets so zu benehmen, wie es im Ernstfalle geschehen muss.

Wie das deutsche und neue schweizerische Exerzierreglement enthält auch das österreichische die Bestimmung, dass, wo das Kommando nicht ausreiche, an seine Stelle der Befehl zu treten habe. Diese Bestimmung wird in der Folge in dem Reglement häufig angewendet.

(Fortsetzung folgt.)

Militärische Betrachtungen.

Zentralisation des Militärwesens oder Revision des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874 ist die grosse Frage, die alle beschäftigt, welche bei uns den Werth und die Nothwendigkeit eines geordneten und kräftigen Wehrwesens überhaupt erkennen.

Vor einigen Jahren hat Herr Oberst Feiss, Waffenchef der Infanterie im städtischen Offiziersverein von Bern die Parole ausgegeben: „Zentralisation des Militärwesens.“ Der Funke hat gezündet und überall ist der Gedanke in den militärischen Kreisen mit Begeisterung aufgenommen worden.

Bei den Offiziersversammlungen getrauten sich wenige, dem allgemeinen Sturm Trotz zu bieten. Wenn ein Offizier es wagte, gegentheilige Ansichten zu äussern, so ertönte zwar nicht der Ruf: „Steinigt ihn! Steinigt ihn!“ dazu sind

wir heute viel zu zivilisirt — aber man gab gerne das Missfallen zu erkennen. In kameradschaftlichem Kreise bezweifelten manche den Patriotismus oder das militärische Verständniss des Betreffenden. Nur Egoismus, Kantonesenthum oder Unverstand konnte eine von der Mehrheit abweichende Ansicht vertreten.

Es darf dieses nicht überraschen; in unserer demokratischen Republik hat sich nach und nach die feste Ueberzeugung ausgebildet, dass in allen zweifelhaften Fällen das Urtheil der Mehrheit nicht nur das entscheidende, sondern auch das richtige sei.

Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten. Aus diesem Grunde möge man uns gestatten, den Herren, die den moralischen Muth hatten, ihre Ueberzeugung zu vertreten, unsere Achtung auszusprechen, obgleich wir selbst auf einem gegnerischen Standpunkte stehen.

Nach und nach hat sich der Sturm der Begeisterung für ein einheitliches Wehrwesen gelegt. Es ist stille, sehr stille geworden. Gleichwohl ist und bleibt eine einheitliche Leitung des Militärwesens das einzige Richtige, die erste Bedingung für einen kräftigen Widerstand gegen äussere Angriffe. Ein einheitliches Militärwesen ist daher ein Ziel, welchem alle, die berufen sind, das Vaterland in der Noth zu vertheidigen, zustreben müssen; dessen ungeachtet hatten, nach unserer Ansicht, diejenigen nicht unrecht, welche im gegenwärtigen Augenblicke an der Durchführung des Einheitsgedankens zweifelten und ein mässigeres Tempo auf der Bahn der Zentralisation des Wehrwesens für nothwendig hielten. Letztere ist nicht nur eine militärische, sondern auch eine wichtige politische Frage. Einstweilen steht der Verwirklichung des Gedankens die Bundesverfassung entgegen. An dieser zu rütteln ist nicht Sache des Militärs — wenn auch jeder Einzelne als Bürger seine eigene Meinung haben und vertreten mag.

Immerhin können wir dem Ziele eines einheitlichen Militärwesens schon unter der jetzigen Bundesverfassung näher kommen. Das Ziel wird nur sicherer erreicht, wenn das Terrain Schritt für Schritt erobert wird. Die Fahne des militärischen Fortschrittes ist nicht gesenkt und diese trägt die Inschrift: „**Eine Armee!**“

Das Gefecht an Flussübergängen und der Kampf an Flusslinien. Kriegsgeschichtliche und taktische Studie von Cardinal v. Widdern, kgl. preuss. Oberst a. D. Theil II. Mit 8 Plänen und Planskizzen. Berlin 1891, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 7. 35.

Als wir am Schluss der Rezension des I. Theiles (in Nr. 36 dieses Blattes) sagten, wir vermissen darin die Darstellung des Limmatüberganges